

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Stephan Gamm, Dennis Gladiator,  
Sandro Kappe, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Hamburgs Justizvollzugsbediensteten die Heilfürsorge ermöglichen!**

Justizvollzugsbeamte sind für die Betreuung, Versorgung, sichere Unterbringung und Beaufsichtigung von Gefangenen zuständig. Ziel des Justizvollzugs ist die Resozialisierung der Gefangenen, das heißt, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne die Begehung von Straftaten zu führen.

Sie sind für die Gefangenen erster Ansprechpartner auf den Stationen und unterstützen sie dabei, ihre persönlichen Verhältnisse zu regeln, einen Schulabschluss zu erwerben oder eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren. Dazu gehört auch, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, eine Drogen- oder Schuldenproblematik zu bewältigen sowie soziale und familiäre Kontakte aufrechtzuerhalten.

Wichtigste Aufgabe ist jedoch die Sicherung der Justizvollzugsanstalt nach innen und außen, beispielsweise durch Haftraumrevisionen, körperliche Durchsuchungen und Präsenz auf den Stationen. In den Eingangsbereichen der Justizvollzugsanstalten kontrollieren die Justizvollzugsbeamten Besucher der Gefangenen oder Lieferanten beim Betreten und Verlassen der Anstalt.

Bei all diesen Tätigkeiten sind die Justizvollzugsbediensteten regelmäßig einem besonderen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Anders als Polizei- oder Feuerwehrbeamte bekommen sie jedoch in Hamburg bislang keine Heilfürsorge. Dabei ist die Heilfürsorge gerade für die besonders gefährdeten Beamtengruppen Ausprägung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Wir haben daher bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit den Anträgen, Drs. 21/6303 und 21/12489, den Senat aufgefordert, die Heilfürsorge auch für die Bediensteten des Justizvollzugs zu ermöglichen. Im Rahmen der Beratung der Drs. 21/12489 beschloss der Ausschuss für Justiz und Datenschutz dann auch einstimmig, den Senat aufzufordern zu prüfen, ob zum Doppelhaushalt 2021/2022 die Heilfürsorge für die Berufe im Justizvollzug eingeführt wird, (...), Drs. 21/16442.

Außer zwischenzeitlichen Gesprächen ist bislang aber bedauerlicherweise nichts passiert, wie sich aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/842, ergibt: „Seit 2019 hat es wiederholt Gespräche mit Polizei, Personalamt und dem Zentrum für Personaldienste (ZPD) zur Klärung offener Fragen zu der Einführung der Heilfürsorge für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) gegeben, die jedoch unter anderem aufgrund anderer Fragen der organisatorischen Abwicklung noch nicht endgültig beantwortet werden konnten. Mit der Entscheidung der Verlagerung der Heilfürsorge der Polizei in das ZPD ist es der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz möglich, nach einer Evaluation der Kosten und Ressourcenbedarfe für die Sachbearbeitung die zwischenzeitlich ausgesetzte Prüfung wiederaufzunehmen.“ Das reicht nicht aus, zumal die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 kurz bevorsteht.

Im vergangenen Jahr wurde nun auch in Baden-Württemberg den Beamten im Justizvollzug bei der Absicherung für den Krankheitsfall die Wahlmöglichkeit zwischen Heilfürsorge und privater Vorsorge mit staatlicher Beihilfe eröffnet (<https://www.baden->

wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/wahlrecht-bei-krankensversicherung-fuer-vollzugsbedienstete/).

Es gibt keinen Grund, Hamburgs Justizvollzugsbedienstete weiter hinzuhalten.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. die Kosten und Ressourcenbedarfe für die Sachbearbeitung der Heilfürsorge für Justizvollzugsbedienstete durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz umgehend ermitteln zu lassen;
2. die Gespräche mit dem künftig für die Bearbeitung der Heilfürsorge zuständigen ZPD über die Modalitäten zügig abzuschließen;
3. im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 den Justizvollzugsbediensteten bei der Absicherung für den Krankheitsfall die Wahlmöglichkeit zwischen Heilfürsorge und privater Vorsorge mit staatlicher Beihilfe zu eröffnen;
4. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2020 zu berichten.